

Leitfaden

zur Benutzung der gemeindeeigenen Plakattafeln der Gemeinde St. Niklaus



Datum Gemeinderatsbeschluss:
In Kraft seit:

30.06.2015
30.06.2015

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Standorte	3
Art. 2	Masse	3
Art. 3	Berechtigte Benutzer.....	3
Art. 4	Reservation Plakattafeln	3
Art. 5	Anbringung Plakate.....	4
Art. 6	Dauer des Aushangs.....	4
Art. 7	Mietgebühr	4
Art. 8	Inkrafttreten.....	4

Art. 1 Standorte

Die Gemeinde St. Niklaus verfügt über zwei fixe Plakattafeln, welche sich eingangs St. Niklaus und ausgangs Breitmatten befinden.



Koordinaten 628'875 / 115'470



Koordinaten 627'040 / 107'750

Art. 2 Masse

Die zur Verfügung stehenden Plakattafeln messen jeweils 1m x 3m.

Art. 3 Berechtigte Benutzer

Die Plakattafeln dienen in erster Linie der Publikmachung gemeindeeigener Anlässe. Die Gemeinde, Kommissionen, Kirche, Schule, Vereine etc. aus St. Niklaus haben Vorrang bei der Benutzung der Tafeln. Dem lokalen Gewerbe stehen die Tafeln bei freier Kapazität für spezielle Anlässe zur Verfügung.

Die Plakattafeln stehen weder für private noch parteipolitische Werbung zur Verfügung.

Art. 4 Reservation Plakattafeln

Anfragen zur Benutzung eines oder mehrerer Plakattafeln sind zusammen mit einem Foto oder einer Skizze des Plakates schriftlich an die Gemeindeverwaltung St. Niklaus zu richten. Bei zeitlicher Überschreitung von Anlässen wird die Bewilligung anhand der Reihenfolge des Einganges der Anfragen schriftlich bestätigt.

Der Gemeinderat behält sich vor, unpassende Plakate nicht aufhängen zu lassen.

Der Gesuchsteller erhält eine schriftliche Reservationsbestätigung zusammen mit der Rechnung.

Art. 5 Anbringung Plakate

Nach erfolgter Bewilligung müssen die Plakate selber aufgehängt und entfernt werden.

Art. 6 Dauer des Aushangs

Die Plakate werden maximal während einer Dauer von 2 Wochen ausgehängt.

Art. 7 Mietgebühr

Für die Bewerbung gemeindeeigener Anlässe wie unter Art. 3 definiert, sowie gemeinnütziger Anlässe, wird keine Mietgebühr erhoben.

Der Aushang der übrigen Anlässe wird mit einer Mietgebühr von CHF 100.00/pro Standort in Rechnung gestellt. Ein verkürzter Aushang von bspw. 1 statt 2 Wochen reduziert diesen Mietpreis nicht. Gemeinnützige Anlässe sind gratis.

Art. 8 Inkrafttreten

Vorliegender Leitfaden gilt für die Gemeinde St. Niklaus und tritt ab 30.06.2015 in Kraft.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 30.06.2015 genehmigt.

Der Präsident
Paul Biffiger

Der Schreiber
Roland Bittel

Gemeindeverwaltung St. Niklaus